

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2003

Nr. 2003/324

Teilprogramm 2003 für Kantons- und Nationalstrassen

1. Ausgangslage

Gestützt auf das durch den Kantonsrat genehmigte Mehrjahresprogramm 2002 – 2005 (KRB Nr. 141 / 2001) wird dem Regierungsrat für das Jahr 2003 das Teilprogramm für Kantons- und Nationalstrassen unterbreitet. Im Voranschlag 2003 sind Bruttoinvestitionen für Bau, Umgestaltung und Substanzerhaltung von Kantons- und Nationalstrassen von insgesamt rund 80 Mio. Franken enthalten. Neben den Aufwendungen für den Trasseeausbau von Kantonsstrassen schliessen diese Aufwendungen Investitionsausgaben für die Nationalstrassen, die „Flankierenden Massnahmen zur A5“ sowie für grosse und kleine Kunstbauten an Kantonsstrassen mit ein. Dieses Teilprogramm ist zudem auf das Globalbudget des Amtes für Verkehr und Tiefbau abgestimmt, welches mit Kantonsratsbeschluss Nr. 147 am 10. Dezember 2002 genehmigt wurde.

Für sämtliche Projekte der Nationalstrassen nimmt der Regierungsrat von den durch den Bund noch zu genehmigenden Zahlungskreditbegehren 2003 Kenntnis.

Der Regierungsrat beschliesst die Objektkredite der Projekte für die Kantonsstrassen (kleine und grosse Kunstbauten sowie Trasse) und der „Flankierenden Massnahmen zur A5“ gemäss Anhängen 1, 2, 3 und 5. Zudem nimmt er Kenntnis von den Gesamtkrediten von 2.5 Mio. Franken für die kleinen Kunstbauten, 3.6 Mio. Franken für die grossen Kunstbauten (Aarebrücke Obergösgen), 13.5 Mio. Franken für das Trasse Kantonsstrassen und 10.0 Mio. Franken für die „Flankierenden Massnahmen A5“, welche im Rahmen des Budgets 2003 bereits bewilligt wurden. Desgleichen nimmt er Kenntnis von den einzelnen Zahlungskrediten dieser Projekte.

2. Erwägungen

2.1 Kantonsstrassenbau

2.1.1 Kleinere Kunstbauten

Die Aufwendungen für die kleineren Kunstbauten an Kantonsstrassen werden im Anhang 1 separat ausgewiesen. Der hiefür vorgesehene Voranschlagskredit beträgt 2.5 Mio. Franken.

2.1.2 Grosse Kunstbauten

Im Jahre 2003 soll der Ersatz der Aarebrücke in Obergösgen begonnen werden. Für dieses Objekt, welches auch im Mehrjahresprogramm enthalten ist, muss ein Objektkredit von 5.0 Mio. Franken bewilligt werden. Für das Jahr 2003 steht gemäss Budget ein

Betrag von 3.6 Mio. Franken zur Verfügung.

2.1.3 Trasse

Da die Investitionswünsche der Gemeinden für Um- oder Rückbauten von Kantonsstrassen die vorhandenen Mittel bei weitem übersteigen, müssen Prioritäten festgelegt werden.

Mehr als die Hälfte der im Programm vorgesehenen Ausgaben sind für die Werterhaltung eingeplant. Von hoher Priorität werden ebenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit ausgeführt. Dazu gehören Sanierungen von Unfallschwerpunkten sowie Sicherheitsmassnahmen für Fussgänger und Radfahrer. Zudem müssen gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) die Lärmsanierungen entlang der Kantonsstrassen vorangetrieben werden.

Die neue Aufgabe Betrieb und Unterhalt der Lichtsignalanlagen an Kantonsstrassen, welche seit dem letzten Jahr übernommen wurde, muss mit einem entsprechenden Kredit weitergeführt werden.

Gemäss Anhang 3 sind in den Baukreisen I (Solothurn), II (Olten) und III (Dornach) Planungs- und Bauvorhaben für 3.4 Mio. Franken, 6.3 Mio. Franken respektive 2.4 Mio. Franken vorgesehen. Bei der Verteilung der Investitionen wurde berücksichtigt, dass im I. Baukreis (Solothurn) nebst den vorliegenden 3.4 Mio. Franken noch 10.0 Mio. Franken für die „Flankierenden Massnahmen zur A5“ investiert werden.

Das Teilprogramm 2003 basiert – wie im Richtplan des Kantons vorgesehen – auf dem Grundsatz der angebotsorientierten Verkehrsplanung; d.h. der Ausrichtung auf das vorhandene Strassennetz. Im vorliegenden Programm sind deshalb auf Kantonsstrassen nur Sanierungen, Aus- oder Umbauten, jedoch keine Neuanlagen enthalten. Es entspricht somit den Vorgaben der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung SO+.

2.2 Nationalstrassenbau

2.2.1 Nationalstrassen

Objekt- und Massnahmenkredite von Projekten der Nationalstrasse (sowohl Neubau A5 als auch bestehende Nationalstrassen) werden nicht durch den Regierungsrat, sondern erst im Dezember 2002 durch den Bund beschlossen. Damit trotzdem Aussagen über den zu bewerkstellenden Kantonsanteil gemacht werden können, sind im Anhang 4 die voraussichtlichen Bruttoinvestitionen aufgeführt. Den angebehrten Gesamtinvestitionen von brutto rund 49.5 Mio. Franken steht ein Nettokantonsanteil von rund 8 Mio. Franken gegenüber.

2.2.2 Flankierende Massnahmen zur A5

Die „Flankierenden Massnahmen zur A5“ müssen gemäss Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit der Abrechnung der A5 im Jahre 2007 abgeschlossen sein. Die Gesamtinvestitionen wurden deshalb in 7 Jahresetappen aufgeteilt. Für das Jahr 2003 sind nebst der Realisierung einiger Objekte auch sämtliche Planungen voranzutreiben, damit anschliessend eine zeitgerechte Umsetzung möglich ist. Im Anhang 5 ist die vollständige Liste der Bauvorhaben „Flankierende Massnahmen zur A5“ aufgeführt. Der gesamte Voranschlagskredit für 2003 beträgt 10 Mio. Franken.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 8 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 721.54) und auf die Kantonsratsbeschlüsse Nr. 141 / 2001 und Nr. 147 / 2002:

- 3.1 Dem Teilprogramm 2003 für den Ausbau der Kantons- und Nationalstrassen wird zugestimmt.
- 3.2 Für die in den Anhängen 1, 2 und 3 enthaltenen Objekte werden im Rahmen des Kantonsstrassenausbaues die entsprechenden Objektkredite bewilligt.
- 3.3 Die Objektkredite der "Flankierenden Massnahmen zur A5" im Anhang 5 werden bewilligt. Von den Projekten der Nationalstrasse gemäss Anhang 4 wird Kenntnis genommen.
- 3.4 Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Objektkredit nicht ausreicht, können durch das Bau- und Justizdepartement (innerhalb der jeweiligen Voranschlagskredite) Zusatzkredite bis 50'000 Franken bewilligt werden.
- 3.5 Das Bau- und Justizdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Anhang 1-5

Verteiler (mit Anhang 1-5)

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (6) Ha/mr
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt I, 4528 Zuchwil
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Kreisbauamt III, 4143 Dornach